



STADT NEUENBURG AM RHEIN

S a t z u n g

der Stadt Neuenburg am Rhein über die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Rohrkopf-West"

Der Gemeinderat hat am 24. Februar 1992 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Rohrkopf-West" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

§§ 10/13 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2093) mit Änderung vom 25.07.1988.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 BauNVO 1990 (BGBl. I S. 132).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 65) vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21).

§ 73 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d. Neufassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770).

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25.07.1975 (GBl. S. 129) zuletzt geändert durch die Novelle vom 29.06.1983 (GBl. S. 229).

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind:

././.

1. der Bebauungsplan vom 28.05.1971 i.d.F. vom 02.05.1975
2. die Bebauungsvorschriften vom 30.07.1971.

§ 2

Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 04.02.1991 werden die Bebauungsvorschriften wie folgt geändert: (Neufassung)

§ 7

Dachform/Dachneigung/Dachdeckung

Zulässig sind Sattel- und Walmdächer. Die zulässigen Dachneigungen und die Firstrichtungen sind im Plan eingetragen. Die Dächer müssen mit Ziegel, Betondachstein oder Schiefer bedeckt werden. Als Farben sind rot und braun in hellen bis dunklen Tönen gestattet.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. geänderte Bebauungsvorschriften
2. Begründung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Neuenburg am Rhein, den 24. Februar 1992



Schuster
Bürgermeister



Geändert gem. § 13
BauGB lt. Satzung



Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, den 25. Februar 1992

Schuster
Bürgermeister



Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung im Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") am 27. März 1992.

Der Bebauungsplan wurde damit am 27. März 1992 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31. Dezember 1995.

Neuenburg am Rhein, den 01. April 1992.

Schuster
Bürgermeister

